

# Besonderheiten bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen

## Internationale Trends der Besteuerung

4. Juli 2005

Nummer 26

6. Jahrgang

# dossierpolitik



## **Anpassung der Steuersysteme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Fast alle OECD-Länder haben in letzter Zeit massgebliche Anpassungen zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden vorgenommen. Obwohl es keine einheitliche Lösung gibt, geht der Trend klar in Richtung steuerliche Entlastung auf Stufe Investor. Nach zum Teil weit reichenden Reformen wird die Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne heute fast überall gemildert. Daneben ist die effektive Dividendenbelastung im Verlauf der letzten Jahre im Durchschnitt massiv gesunken.

Im Gegensatz dazu mutet die Schweiz ihren Aktionären auch heute noch die volle wirtschaftliche Doppelbelastung auf ausgeschütteten Unternehmensgewinnen zu. Im internationalen Vergleich werden Dividenden in der Schweiz denn auch sehr hoch besteuert.

### **Position von economiesuisse**

Die wirtschaftliche Doppelbelastung in der Schweiz gilt es rasch zu beseitigen. Eine umfassende Milderung würde das Wirtschaftswachstum fördern und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes erhöhen. Profitieren würden am Ende die KMU und die von ihnen abhängigen Arbeitsplätze. economiesuisse unterstützt deshalb bei der laufenden Unternehmenssteuerreform II eine umfassende Teilbesteuerung zu höchstens 50 Prozent für alle Dividenden.

economiesuisse hat im November 2004 die Studie „Wettbewerb und Dynamik in der Steuerpolitik – Internationaler Vergleich wichtiger Reformen und Rückschlüsse für die Schweiz“ den Medien präsentiert. In einer Serie von „dossierpolitik“ werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie einzeln veröffentlicht.

Die vorliegende Ausgabe befasst sich mit der Besteuerung von Kapitaleinkommen. Interessant ist vor allem die Frage, wie die einzelnen Länder das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung in ihren Steuersystemen lösen. In früheren Ausgaben wurden bereits folgende Themen behandelt: die Entwicklung der Fiskalquoten in den OECD-Ländern („dossierpolitik“ Nr. 3, 24. Januar 2005), Strukturen der nationalen Steuersysteme in der OECD („dossierpolitik“ Nr. 4, 31. Januar 2005), Besteuerung von Unternehmen („dossierpolitik“ Nr. 8, 28. Februar 2005) und die internationale Dynamik bei der Personenbesteuerung („dossierpolitik“ Nr. 18, 9. Mai 2005).

### **Spezifische Probleme bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen**

Die Frage, wie die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne zu besteuern sind, ist für alle Länder eine Herausforderung. Derartige Einkünfte werden nämlich ein erstes Mal als Unternehmensgewinn auf Ebene der Gesell-

schaft und ein zweites Mal als Gewinnausschüttung beim Investor besteuert. Die Folge ist eine wirtschaftliche Doppelbelastung desselben Substrats (Doppelbesteuerung). Diese Doppelbesteuerung verschärft sich bei hohen Gewinn- und Einkommenssteuersätzen. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie die untersuchten Länder dieses Problem gelöst haben. Von Bedeutung sind dabei die Entwicklungen in der Wahl des Körperschaftssteuersystems bzw. die Frage nach der Behandlung der Dividenden beim Aktionär. Entscheidend für das Ausmass der Doppelbesteuerung ist, ob das Körperschaftssteuersystem in Verbindung mit dem Einkommenssteuersystem Massnahmen zur Milderung oder Beseitigung der Doppelbelastung vorsieht. Der erste Abschnitt geht dieser Frage nach, bevor im zweiten Abschnitt die Entwicklungen in den einzelnen Formen von Kapitaleinkommen skizziert werden.

### **Ausgestaltung des Steuersystems zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden**

Das Steuersystem kann so ausgestaltet werden, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung entweder ganz beseitigt oder gemildert wird oder weiterhin voll bestehen bleibt (siehe Abbildung 1). Die Beseitigung bzw. Milderung kann entweder auf Ebene der Gesellschaft (Dividendenabzug und gespaltener Körperschaftssteuertarif) oder aber auf

Ebene der Anteilseigner (Anrechnungs-, Dividendenfreistellungs- und „Shareholder-Relief-Verfahren“) ansetzen. Beim so genannten klassischen System wird hingegen die wirtschaftliche Doppelbelastung weder gemildert noch beseitigt. Im Einzelnen bedeutet dies, dass auf Dividenden der allgemeine Einkommenssteuertarif angewendet wird. Folglich kommt es zu einer ungemilderten Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne. Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich ist, geht der internationale Trend eindeutig in Richtung einer im Vergleich zu anderen Einkünften begünstigten Besteuerung von Dividenden auf Stufe des Anteilseigners („Shareholder-Relief-Verfahren“).

Die erste Form, um die Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne zu entschärfen, besteht darin, eine steuerliche Erleichterung auf Stufe der ausschüttenden Gesellschaft vorzusehen (Normaldividendenabzug, gespaltenen Körperschaftssteuersatz). Ein Dividendenabzug oder ein gespaltenen Körperschaftssteuersatz, der ausgeschüttete gegenüber thesaurierten Gewinnen entlastet, ist im internationalen Bereich jedoch nicht mehr gebräuchlich. Der Trend geht klar in Richtung Entlastung auf Stufe des Investors. Ein bekanntes Beispiel für einen gespaltenen Körperschaftssteuersatz war Deutschland. Allerdings wurde dort im Zuge des Wechsels vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 der zweigeteilte Ta-

rif abgeschafft und durch einen einheitlichen Satz von 25 Prozent ersetzt.

Auf Ebene der Anteilseigner gibt es verschiedene Varianten, um die wirtschaftliche Doppelbelastung ganz oder teilweise zu beseitigen. Bei einem Anrechnungssystem wird die auf der Dividende lastende Körperschaftssteuer vollständig bzw. nur teilweise auf die Steuer des Anteilseigners angerechnet (das heisst Abzug der entsprechenden Steuer von der Steuer des Investors). Eine andere Variante zur Vermeidung der doppelten Besteuerung stellt das Dividendenfreistellungsverfahren dar, bei dem Dividenden vollständig von der Einkommenssteuer befreit sind. Schliesslich werden beim „Shareholder-Relief-Verfahren“ Dividenden gegenüber anderen Einkünften auf der Ebene der Anteilseigner begünstigt besteuert. Manche Länder wie Deutschland (seit 2001), Luxemburg oder Frankreich (ab 2005) beziehen nur einen Teil der Dividenden in die einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Die Mehrzahl der Länder, die ein „Shareholder-Relief-Verfahren“ anwenden, besteuern Dividenden im Vergleich zu anderen einkommenssteuerpflichtigen Einkünften mit einem geringeren Steuersatz (z.B. Belgien, die Niederlande bei qualifizierter Beteiligung, Österreich, die USA).

Viele Länder haben in letzter Zeit massgebliche Anpassungen bei den Regeln zur Vermeidung der wirtschaftli-

**„Der Trend geht klar in Richtung Entlastung auf Stufe des Investors.“**

**Abbildung 1**  
Ausgestaltung des Steuersystems zum Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Stufe	Massnahme	Umfang der Entlastung	
		Doppelbesteuerung mildernde Systeme	Doppelbesteuerung vermeidende Systeme
Anteilseignerebene (EST.)	Dividendenfreistellungsverfahren		Griechenland Estland, Lettland Slowakei (seit 2004)
	Systeme mit begünstigter Besteuerung beim Anteilseigner («Shareholder-Relief-Verfahren»)	Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern USA (befristet) Finnland (ab 2005), Frankreich (ab 2005), Norwegen (ab 2004/2005)	
	Anrechnungsverfahren («Imputation Systems»)	Spanien (Teilanrechnung)	Australien, Neuseeland Malta
Gesellschaftsebene (KöSt.)	Dividendenabzug		
	Gespaltenen KöSt.-Tarif		Estland Italien (noch bis 2004/2005)
	Keine Massnahme	Länder, die eine volle wirtschaftliche Doppelbesteuerung kennen (so genanntes «Klassisches System»): Irland, Japan, Schweiz	

Quellen: Spengel (2003 und 2004); Jacobs/Spengel (1996); ZEW/Ernst & Young (2003); OECD Tax Database

chen Doppelbelastung vorgenommen. Namentlich sind die Anrechnungssysteme für die natürlichen Personen unter Druck geraten, da sie im grenzüberschreitenden Verhältnis nicht praktikabel waren und im Widerspruch zu den Grundfreiheiten des EU-Vertrags standen, weil keine Steuergutschrift über die Grenze gewährt wird. Ein weiterer Grund liegt darin, dass Dividendeneinkünfte beim Investor steuerlich nicht länger benachteiligt werden sollen. Damit sollen Investitionen in Risikokapital (Dividendenpapiere) attraktiver und ein Anreiz zur Ausschüttung der erarbeiteten Gewinne geschaffen werden (Verbesserung der Kapitalallokation im Wirtschaftskreislauf). So ist seit Mitte der neunziger Jahre ein klarer internationaler Trend hin zu mildernden Systemen mit begünstigter Besteuerung beim Anteilseigner (so genanntes „Shareholder-Relief-Verfahren“) zu beobachten (teilweise Befreiung oder niedrigere Besteuerung von Dividenden beim Anteilseigner). Einige OECD-Länder haben auch den Wechsel vom klassischen System zum „Shareholder-Relief-Verfahren“ vollzogen: Belgien (1992), Luxemburg (1994), Niederlande (1997, für natürliche Personen mit Streubesitzbeteiligungen sind die Dividendenerträge seit 2001 sogar von der Einkommenssteuer befreit, dafür unterliegt jedoch eine fiktive jährliche Rendite in Höhe von vier Prozent des Werts der Anteile der Einkommenssteuer in Höhe von 30 Prozent), Österreich und Schweden (1995); auch die USA reduzierten ab 2003 die Besteuerung der Dividenden (Satz von 15 Prozent für Ansässige). Andere Länder haben ihr Teil- bzw. Vollarrechnungssystem abgeschafft und sind zur Teilfreistellung übergegangen: Dänemark (1991), Grossbritannien (1999, wobei die Freistellung moderat blieb), Deutschland (2001), Portugal (2002), Frankreich (2005), Italien (2004), Norwegen (für 2006 geplant) und Finnland (2005, Teilbefreiung für natürliche Personen, nur 70 Prozent der Dividenden sind als Einkommen besteuert). Ein Sonderfall ist Irland, das 2001 in eine andere Richtung – vom Teilanrechnungssystem zum klassischen System – ging. Dabei ist hervorzuheben, dass der Körperschaftsteuersatz in Irland so massiv reduziert worden ist, dass das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Rahmen des klassischen Systems wesentlich entschärft werden konnte. Ein komplettes Dividendenfreistellungsverfahren wird immerhin in vier Ländern praktiziert (Estland, Griechenland, Lettland und seit 2004 auch in der Slowakei).

„Viele Länder haben massgebliche Anpassungen bei den Regeln zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung vorgenommen.“

### Einzelne Arten von Kapitaleinkünften

Bei den Kapitaleinkünften gibt es weitere Parameter, die von Land zu Land variieren können. So wird in der Regel zwischen privaten und geschäftsmässigen Kapitaleinkünften unterschieden. Zudem werden vielfach die einzelnen Arten von Kapitalerträgen (Dividenden, Zinserträge, Kapitalgewinne) unterschiedlich besteuert. Ferner haben die einzelnen Länder weitere steuerpolitische Spielräume (z.B. bei der Höhe der Teilbesteuerung, der Länge von allfälligen Mindesthaltedauern, der Festlegung des Umfangs der Beteiligungen,<sup>1</sup> bei der Unterscheidung zwischen nicht ansässigen und ansässigen Empfängern usw.).

### Besteuerung der Dividendeneinkommen

Für den Anteilseigner entscheidend ist letztlich die Frage, wie hoch die Gesamtbesteuerung von Dividendeneinkünften ausfällt. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob es sich beim Anteilseigner um eine juristische oder eine natürliche Person handelt.

Ist der Anteilseigner eine juristische Person, also ebenfalls eine (Mutter-)Kapitalgesellschaft, werden Dividenden regelmässig nicht doppelt besteuert. Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung im Rahmen der Körperschaftssteuer wird durch bestimmte Holding-, Schachtel- bzw. Beteiligungsprivilegien erreicht, indem Dividenden entweder von der Körperschaftssteuer befreit sind (so z.B. in Deutschland, in der Regel Befreiung von 95 Prozent der Dividenden) oder die darauf lastende, von der ausschüttenden (Tochter-)Gesellschaft gezahlte Körperschaftssteuer auf die eigene Körperschaftssteuer angerechnet wird (so z.B. in Grossbritannien). Allerdings wird die Doppelbesteuerung dadurch nicht endgültig vermieden. Kommt es nämlich zu einer Weiterausschüttung an die dahinter stehenden natürlichen Personen, unterliegen die Dividenden je nach Ausgestaltung des Körperschaftssteuersystems der Einkommenssteuer. Die Holding-, Schachtel- bzw. Beteiligungsprivilegien haben somit vorrangig die Funktion, Kaskadeneffekte durch eine mehrfache Belastung von Dividenden mit der Körperschaftssteuer zu vermeiden.

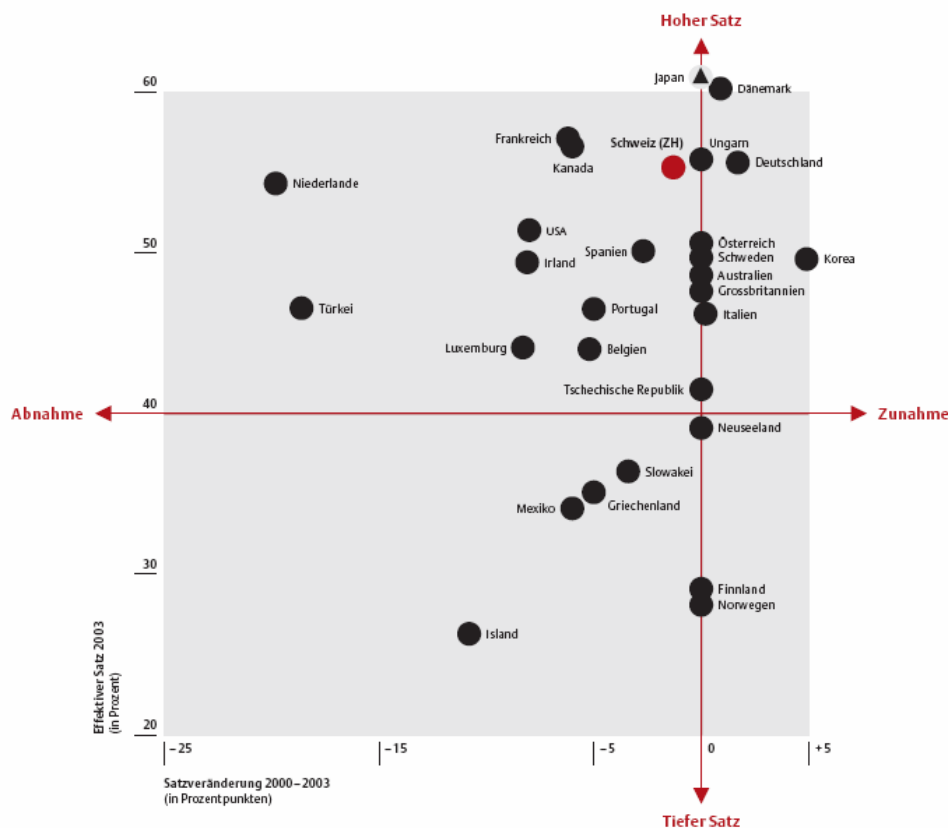
Auf der Stufe der Privatpersonen unterliegen die Dividenden je nach Ausgestaltung des Steuersystems der Einkommenssteuer. Zahlreiche Veränderungen konnten beobachtet werden.<sup>2</sup> Dabei stellt sich häufig die Frage, ob die Einkommenssteuerschuld auch durch die Erhebung von Kapitalertragssteuern abgegolten wird, so dass die Kapitalertragssteuern Abgeltungscharakter haben. Dies führt freilich auch zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen

– z.B. ist nicht ganz klar, welchen Kapitaleinkünften die damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Depotgebühren zuzurechnen sind –, und es können sich auch Nachteile für den Anteilseigner ergeben, wenn bei hohen Kosten – z.B. beim Anfall beachtlicher Refinanzierungszinsen – eine Nettobesteuerung zum normalen Einkommenssteuertarif im Vergleich zur Abgeltungssteuer auf die Bruttoeinnahmen zu einer niedrigeren Einkommenssteuerbelastung führt. Deshalb gestatten zahlreiche Länder mit Abgeltungsbesteuerung optional auch eine Nettobesteuerung zum normalen Tarif (z.B. Österreich oder Italien bis vor einigen Jahren). Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird dadurch recht komplex.

**„Die effektive Steuerbelastung der Dividenden ist im Verlauf der letzten Jahre im Durchschnitt massiv gesunken.“**

Zusammenfassend zeigt die Abbildung 2 die Werte der effektiven Besteuerung von Dividendeneinkommen auf Stufe des privaten Investors unter Berücksichtigung der Körperschaftssteuern und allfälliger Beseitigungs- bzw. Milderungsmethoden. Die effektive Besteuerung der Dividenden fällt in einigen Ländern aufgrund der – wenn auch gemilderten – Doppelbesteuerung auf Unternehmens- und Privatpersonenebene weiterhin sehr hoch aus (Japan, Dänemark, Kanada, Ungarn, Deutschland und die Schweiz). Die niedrige effektive Steuerbelastung der Dividenden deutet hingegen auf wirksame Freistellungs- bzw. Anrechnungsverfahren hin. Man stellt aber auch fest, dass die effektive Steuerbelastung der Dividen-

**Abbildung 2**  
Effektive Besteuerung von Dividendeneinkommen  
Zustand 2003 und Veränderung 2000–2003



Diese Grafik zeigt den effektiven Steuersatz auf ausgeschütteten inländischen Gewinnen an einem inländischen Aktionär, unter Berücksichtigung allfälliger Steuergutschriften, Anrechnungs- oder sonstiger Milderungsmethoden.

Detailzahlen: siehe Tabelle im Anhang

Quelle: OECD Tax Database 2004

den im Verlauf der letzten Jahre im Durchschnitt massiv gesunken ist (in zwölf Ländern fand eine spürbare Reduktion um vier Prozentpunkte und mehr statt, davon die grösste Entlastung in den Niederlanden, der Türkei, in Island, Luxemburg, Irland und den USA). Diese Reduktion reflektiert einerseits den konsolidierten Effekt von Steuersatzsenkungen auf Stufe Gesellschaft oder auch auf Stufe Privatpersonen, andererseits aber auch Veränderungen im Körperschaftssteuersystem.

### **Besteuerung der Kapitalgewinne**

Die Regelungen zur Besteuerung der Kapitalgewinne sind massgebend, um die effektive Steuerbelastung auf den Gewinnen (Körperschaftsteuertarif inklusive allfälliger Einkommenssteuer auf dem Kapitalgewinn) bestimmen zu können. Dabei unterscheiden gewisse Länder, ob der Investor eine massgebliche oder gewöhnliche (Portfolio-)Beteiligung hält (siehe Fussnote 1). So besteuern z.B. sechs europäische Länder die Kapitalgewinne aus gewöhnlichen Beteiligungen ausserhalb unterschiedlicher Spekulationsfristen nicht (Belgien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Niederlande und Österreich). Zu differenzieren ist auch hier, ob es sich beim Investor um eine juristische oder eine natürliche Person handelt.

Die Regelungen für die Besteuerung der Veräusserungsgewinne auf der Ebene des Unternehmens weisen grosse Unterschiede auf.<sup>3</sup> In der Regel werden die Beteiligungsgewinne bei der Holding jedoch befreit. In Deutschland wurde durch die Reform 2000 die Besteuerung der Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen des Geschäftsvermögens bei Kapitalgesellschaften beseitigt, seit 2004 sind jedoch fünf Prozent des Veräusserungsgewinns steuerpflichtig; in Australien wurde die Kapitalgewinnsteuer für Kleinunternehmen und Pensionskassen von 15 auf zehn Prozent gesenkt (teilweise werden nur 25 Prozent der Kapitalgewinne besteuert); in Schweden wurde sie 1992 zunächst von 30 auf 25 Prozent gesenkt und 1994 wurden weitere Entlastungen für schwedische Aktien eingeräumt, doch 1995 fiel sie auf das Ausgangsniveau von 30 Prozent zurück und die vorher gewährten Ausnahmen für schwedische Aktien wurden wieder beseitigt; in Spanien dürfen Unternehmen seit 2002 17 Prozent der Kapitalgewinne bzw. seit 2003 sogar 20 Prozent vom steuerbaren Gewinn in Abzug bringen.

Die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf der Ebene der Privatpersonen folgt keinen einheitlichen Regeln. Wird von Sonderregelungen für spekulative kurzfristige Halteperioden abgesehen, lassen sich drei Ansätze unterscheiden: (1) Steuerfreiheit, (2) vollständiger Einbezug in die

allgemeine Bemessungsgrundlage des Einkommens und Besteuerung zum Normaltarif sowie (3) ermässigte Besteuerung durch Tarifiereduktion oder teilweise Freistellung. Die Mehrzahl der EU-Länder besteuert diese Gewinne, wobei es oft zur pauschalen Abmilderung (in Form geringer, proportionaler Steuersätze oder im Bereich der Bemessungsgrundlage) oder auch zu Befreiungen kommt, wenn eine gewisse Mindesthaltezeit unterschritten wurde. In einigen Ländern kommt es zu einer separaten Besteuerung der Veräusserungsgewinne, teilweise zu einer Bevorzugung gegenüber dem normalen Einkommenssteuertarif, manchmal aber auch zu einer Ausdehnung. Die beobachteten Veränderungen erfolgten einerseits über die Bemessungsgrundlage (mehr Gewinne der generellen Steuerpflicht unterstellt, Senkung der Beteiligungsgrenzen für wesentliche Beteiligungen, Ausdehnung der minimalen Haltezeiten). Andererseits waren auch Anpassungen der Sondersteuersätze in unterschiedlichen Richtungen festzustellen.

Einige Länder haben die Steuerbelastung auf private Kapitalgewinne reduziert, wobei zum Teil eine Gleichbehandlung mit den Dividenden erfolgte. So hat Spanien

1999 eine Quellensteuer speziell auf Kapitalgewinnen (20 Prozent) eingeführt und diese damit gegenüber anderen Einkommensarten bevorzugt be-

---

**„Die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf der Ebene der Privatpersonen folgt keinen einheitlichen Regeln.“**

---

handelt. 2000 wurde der Satz sogar auf 18 und 2003 auf 15 Prozent reduziert. Australien hat im Rahmen der Reform 2000 die Kapitalgewinne von privaten Investoren um die Hälfte entlastet und Risikokapitalgeber sowie altersbedingte Verkäufe von Firmen gänzlich von der Kapitalgewinnsteuer befreit. Dänemark hat den Steuerfreibetrag für Ehepaare bei Kapitalgewinnen 2000 verdoppelt. Finnland hat 2005 eine Reduktion von 29 auf 28 Prozent durchgeführt. Grossbritannien hat das System 1998/1999 überarbeitet und 2003 vereinfacht. Dabei kam es 1998 zu einer massiven Tarifiereduktion von 40 auf 24 Prozent bei der Kapitalgewinnbesteuerung für Individuen und gleichzeitig zur Einführung eines neuen Systems („Taper-Relief-System“), bei dem die Höhe der Besteuerung von der Dauer der Halteperiode und dem Umfang der Beteiligung abhängt. Zudem wurde der indexierte Steuerabzug aufgehoben. Irland vereinheitlichte und reduzierte 1999 die Steuer auf 20 Prozent. Japan hat 2001 Einzelinvestoren befreit und für 2003 und 2004 eine befristete Reduktion von 26 auf 20 respektive zehn Prozent vorgenommen. Schliesslich haben die USA die 1986 erhöhte Kapitalgewinnsteuer 2001 und 2003 wieder reduziert.

Anderer Länder wollen hingegen die Steuerbelastung von privaten Kapitalgewinnen tendenziell verschärfen: So

führte Österreich im Jahr 2000 eine 25-Prozent- und Portugal 2002 eine 10-Prozent-Kapitalgewinnsteuer für Spekulationsgewinne bzw. bei qualifizierten Beteiligungen neu ein; in Deutschland wurde die Grenze für massgebliche Beteiligungen herabgesetzt; in Schweden kam es 1994 zwar zu einer Halbierung der effektiven Besteuerung von Kapitalgewinnen für schwedische Aktien und Fonds (12,5 statt 25 Prozent), 1995 aber wieder zu einer markanten Erhöhung, die die Reduktion überkompensierte; in Norwegen wird eine Einführung der Kapitalgewinnsteuer als mögliche Kompensation für eine massive Reduktion der Vermögenssteuer diskutiert.

**„Verschiedene Länder haben einen radikaleren Systemwechsel vollzogen, indem alle Kapitaleinkünfte beim Investor getrennt vom übrigen Einkommen und mit einem tieferen Satz besteuert werden.“**

#### **Besteuerung der Zinserträge**

Zinsen sind wie Dividenden und Kapitalgewinne Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. Dabei stellen sich namentlich im grenzüberschreitenden Verhältnis besondere Besteuerungsprobleme. Die meisten Länder erheben auf Zinszahlungen im Inland eine Quellensteuer (Zinszahlungen an Empfänger im Ausland sind häufig von der Quellenbesteuerung ausgenommen), die entweder Abgeltungswirkung hat (keine Nachbesteuerung) oder aber im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung deklariert werden muss (Rückerstattung oder Anrechnung der Quellensteuer bei ordentlicher Deklaration der Zinserträge, z.B. schweizerische Verrechnungssteuer für Inländer). Innerhalb der EU zeichnet sich allerdings bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ein Trend zum automatischen Informationsaustausch ab, damit der Heimatstaat die Zinserträge dann endgültig besteuern kann (EU-Zinsrichtlinie). Die Frage der grenzüberschreitenden Besteuerung der Zinserträge wird zudem regelmässig in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

Auch in diesem Bereich kam es durch Anpassungen von Tarifen und Freibeträgen teilweise zu Entlastungen (z.B. Irland 2001, Spanien 1999). Einige Länder unterscheiden bei der Besteuerung von Zinserträgen aus Obligationen auch nach Emittent (Australien, Griechenland, Japan).

#### **Übergang zu „schedularen“ Einkommenssteuersystemen**

Verschiedene Länder haben einen radikaleren Systemwechsel vollzogen, indem alle Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne) beim Investor getrennt vom übrigen Einkommen und mit einem tieferen Proportional-satz besteuert werden. Vorreiter waren die skandinavischen Staaten (Schweden, Finnland und Norwegen), die Anfang der neunziger Jahre ein „Dual Income System“ (so

genanntes „Nordisches Modell“) einführten. Dabei erfolgte eine separate Besteuerung von Arbeitseinkommen (progressiv) und Kapitaleinkommen (proportional, auf tieferem Niveau). Unternehmerische Gewinne werden analog zu Kapitaleinkommen mit dem gleichen proportionalen Satz besteuert. Deshalb handelt es sich bei der „Dual Income Tax“ um ein Einkommenssteuersystem, das infolge der Sonderbehandlung von Arbeitseinkommen zwar „schedular“ ist, sich im

Bereich der privaten Kapitaleinkommen und der unternehmerischen Einkünfte einschliesslich der Gewinne von Kapitalgesellschaften jedoch durch eine grosse Neutralität auszeichnet. Ein radikaler Wechsel fand auch in den Niederlanden durch die Einführung eines „Boxen“-Systems statt. Dort werden die Kapitaleinkünfte von Privatpersonen ebenfalls nicht mehr progressiv besteuert. Stattdessen wurde eine separate „dritte Box“ eingeführt, in der das Nettovermögen mit einer fiktiven Rendite pauschal besteuert wird.<sup>4</sup>



### Kommentar

In den meisten OECD-Staaten werden heute die erheblichen Defizite einer möglichst unterschiedslosen Erfassung aller in einem Kalenderjahr erzielten Markt- und Transfer-einkommen als Bemessungsgrundlage anerkannt. Hauptmängel eines solchen Systems der umfassenden Einkommensbesteuerung liegen vor allem in volkswirtschaftlichen Ineffizienzen sowie in der Mehrfachbelastung von Kapitaleinkünften. Letztere werden deshalb mit steigender Tendenz ausgesondert und mit einem einheitlichen Steuersatz belastet. Die verschiedenen dualen Einkommenssteuersysteme nach nordischem Muster oder das „3-Boxen“-System der Niederlande sind Beispiele dafür. Allgemein geht die internationale Tendenz klar in Richtung Beibehaltung von progressiven Sätzen auf dem Erwerbseinkommen bei niedrigeren proportionalen Steuersätzen auf dem Kapitaleinkommen.

Was die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne anbelangt, wird diese heute praktisch überall gemildert. Dabei zeichnet sich ein deutlicher Trend weg vom Anrechnungsverfahren und Massnahmen auf Gesellschaftsebene hin zu einem Milderungssystem ab, das Steuerentlastungen beim Aktionär vorsieht (so genanntes „Shareholder-Relief-Verfahren“).

Entgegen diesem Trend gehört die Schweiz noch zu den wenigen Ländern in der OECD, das den Aktionären bei insgesamt mittleren Einkommenssteuersätzen und im internationalen Vergleich keineswegs mehr absolut tiefen durchschnittlichen Unternehmenssteuersätzen die volle Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne zumutet. Diesen Nachteil gilt es vorab zugunsten der Schweizer Volkswirtschaft so rasch als möglich zu beseitigen. Die lang geplante Unternehmenssteuerreform II, die nach vielen Verzögerungen vom Bundesrat Ende Juni verabschiedet worden ist, bildet dazu den passenden Rahmen. Eine umfassende Entlastung von Kapitalerträgen zu mindestens 50 Prozent ohne Einschränkung für alle Aktionäre könnte die wirtschaftliche Doppelbelastung wirksam mildern und würde das in dieser Reform enthaltene Potenzial

für die Förderung von Wachstum, Arbeitsplätzen und KMU optimieren. Eine solche wachstumsoptimierte Reform wäre volkswirtschaftlich notwendig und im heutigen Umfeld finanzpolitisch auch tragbar. Darüber hinaus sind längerfristig unbedingt radikalere Reformvorschläge zu verfolgen, die vom Ansatz her wegweisend sind, aber zu tief greifenden Umstrukturierungen des heutigen föderalen Steuersystems führen würden. Dabei steht insbesondere das von Avenir Suisse vorgeschlagene Modell einer dualen Einkommenssteuer nach nordischem Muster im Vordergrund. Seine Umsetzung dürfte daher noch zeitintensiv sein. Schliesslich ist auf die Einführung einer wie auch immer gearteten Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer zu verzichten, solange nicht auch hierzulande die international immer weniger salonfähige Vermögenssteuer abgeschafft wird.

---

**Rückfragen:** [pascal.gentinetta@economiesuisse.ch](mailto:pascal.gentinetta@economiesuisse.ch)  
[frank.marty@economiesuisse.ch](mailto:frank.marty@economiesuisse.ch)

**Anhang, Tabelle 1****Effektive Besteuerung von Dividendeneinkommen zwischen 2000 und 2003**

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
Australien	48,5	48,5	48,5	48,5
Belgien	49,1	49,1	49,2	43,9
Dänemark	59,2	60,1	60,1	60,1
Deutschland	53,8	51,2	54,5	55,5
Finnland	29,0	29,0	29,0	29,0
Frankreich	63,2	61,9	58,4	57,0
Griechenland	40,0	37,5	35,0	35,0
Grossbritannien	47,5	47,5	47,5	47,5
Irland	57,4	53,6	51,3	49,3
Island	37,0	37,0	26,2	26,2
Italien	45,9	45,9	46,1	46,1
Japan	66,7	66,7	66,7	66,7
Kanada	62,5	60,2	57,9	56,5
Korea	44,6	53,9	49,5	49,5
Luxemburg	52,3	50,9	44,0	44,0
Mexiko	40,0	40,0	35,0	34,0
Neuseeland	39,0	39,0	39,0	39,0
Niederlande	74,0	54,5	54,2	54,2
Norwegen	28,0	35,9	28,0	28,0
Österreich	50,5	50,5	50,5	50,5
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	51,4	51,4	46,4	46,4
Schweden	49,6	49,6	49,6	49,6
Schweiz	56,5	56,0	55,4	55,2
Slowakei	39,7	39,7	36,3	36,3
Spanien	52,7	52,7	52,7	50,0
Tschechische Republik	41,4	41,4	41,4	41,4
Türkei	65,0	65,0	65,0	46,5
Ungarn	55,7	55,7	55,7	55,7
USA	59,3	59,2	58,8	51,3
OECD-Durchschnitt (ungewichtet)	50,3	49,8	48,0	46,7
EU-15-Durchschnitt (ungewichtet)	51,7	49,7	48,6	47,9

Diese Tabelle zeigt den effektiven Steuersatz auf ausgeschütteten inländischen Gewinnen an einen inländischen Aktionär, unter Berücksichtigung allfälliger Steuergutschriften, Anrechnungs- oder sonstiger Milderungsmethoden.

Quelle: OECD Tax Database 2004

---

<sup>1</sup> Dabei wird z.B. zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beteiligungen differenziert, wobei nationale Qualifikationshürden stark divergieren und im Laufe der Zeit teilweise angepasst werden. Es geht um die erforderliche Höhe der Beteiligung, ab der diese als Portfolio-Investition oder als „qualifizierte Beteiligungen“ für eine besondere Regelung aufgefasst wird. Deutschland hat z.B. 2001 die Beteiligungsgrenze für qualifizierte Beteiligungen im Privatbesitz von zehn auf ein Prozent gesenkt; Luxemburg hat sie für Kapitalgewinne 2002 von 25 auf zehn Prozent gesenkt.

<sup>2</sup> Es gab einige Satzänderungen im Bereich der Dividendenbesteuerung (in Italien wurde 1997 die Kapitalertragssteuer auf 12,5 Prozent gesenkt; Japan führte eine zeitlich befristete Reduktion für kotierte Aktien 2003 ein; Luxemburg erfuhr 2002 eine Satzsenkung der Quellensteuer auf Dividenden von 25 Prozent auf 20 Prozent; Portugal reduzierte die Quellensteuer auf Dividenden bei nationalen Aktien von 25 Prozent auf 15 Prozent; Spanien senkte die Quellensteuer 2000 von 25 auf 18 Prozent und verbesserte 2002 das System bei internationalen Dividenden; in den USA kam es 2003 zu einer massiven Reduktion der Dividendenbesteuerung im Rahmen der individuellen Einkommenssteuer auf einen konsolidierten Satz von 15 Prozent statt einer progressiven Besteuerung), doch sind diese Zahlen alleine noch nicht aussagekräftig für die Steuerlast, da die Kapitalertragssteuer wie gesagt in der Regel auf die Einkommenssteuer anrechenbar ist, also dass letztlich nicht die Belastung determiniert.

<sup>3</sup> Im internationalen Vergleich bestehen diesbezüglich vier konzeptionelle Ansätze: 1. Besteuerung als laufende Einkünfte, 2. Tarifiermässigung, 3. Buchwertfortführung oder Besteuerungsaufschub durch Übertragung auf Reinvestitionsobjekte sowie 4. teilweise oder vollständige Steuerbefreiung, insbesondere für Beteiligungen (Holdingprivileg).

<sup>4</sup> Es wurde ein „Drei-Boxen“-System für die Zuordnung der verschiedenen Einkommensquellen eingeführt. Gleichzeitig wurde die Vermögenssteuer und die progressive Besteuerung der Kapitalerträge abgeschafft und dafür eine pauschale Renditeststeuer („Flat Rate Tax“) mit vorab definierter Rendite (vier Prozent) des Nettovermögens (also abzüglich Schulden) eingeführt. „Box 1“: Steuerbares Einkommen aus Arbeit und Haushalt (progressive Besteuerung, vier Tarife zwischen 32,35 und 52 Prozent); „Box 2“: Steuerbares Einkommen aus substantiellen Beteiligungen (proportionale Besteuerung mit Fixtarif/„Flat Rate Tax“ 25 Prozent); „Box 3“: Steuerbares Einkommen aus Sparen und Investition (proportionale Besteuerung der Pauschalrendite des Nettovermögens [vier Prozent] mit Fixtarif/„Flat Rate Tax“ 30 Prozent, was eine totale Belastung von 1,2 Prozent auf dem Nettovermögen ergibt).